

Reglement Vorsorgestiftung Sparen 3

I. Allgemeines

Art. 1

Gemäss ihrer statutarischen Zielsetzung bezweckt die Stiftung die Entgegennahme von Vorsorgekapitalien im Sinne von Art. 82 BVG sowie deren möglichst vorteilhafte Anlage und Verwaltung. Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste der Walliser Kantonalbank und gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, welche mit dieser verbunden sind.

Art. 2

Zur Erreichung dieses Zwecks bietet die Stiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften den einzelnen privaten Vorsorgenehmern Sparen 3-Leistungen an.

Art. 3

Der Vorsorgenehmer bestimmt dabei selber über den Finanzierungsrhythmus sowie über die Höhe der einzelnen Einzahlungen. Um steuerwirksam abzugsfähig zu sein, müssen Einzahlungen so frühzeitig zugehen, dass die Verbuchung noch vor Abschluss des Kalenderjahres vorgenommen werden kann. Rückwirkende Einzahlungen sind nicht zulässig.

II. Die einzelnen Vorsorgeformen

Art. 4

Basis jedes Sparen 3-Kontos ist die Anhäufung von Sparkapitalien auf individuellen Vorsorgekonten. Im Weiteren kann der Vorsorgenehmer im Rahmen dieses Reglements beantragen, dass ein Teil seines Vorsorgekapitals in Wertschriften angelegt wird. Ausserdem besteht die Möglichkeit, das Sparen 3-Konto durch den Abschluss einer Risikoversicherung gegen Todesfall und/oder Invalidität bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft zu ergänzen. Schliesslich steht es dem Vorsorgenehmer auch offen, nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften das gesamte oder einen Teil des Vorsorgekapitals selbstgenutztem Wohneigentum dienstbar zu machen (siehe dazu Art. 8).

Art. 5

Die Stiftung eröffnet bei der Stifterin auf den Namen jedes einzelnen Vorsorgenehmers ein „Vorsorgesparkonto“, auf dem sie dessen Vorsorgebeiträge anlegt. Die entsprechenden Guthaben werden zu einem Zinssatz verzinst, der durch den Stiftungsrat aufgrund der von der Walliser Kantonalbank angebotenen Konditionen festgelegt wird.

Art. 6

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, das Kapital für den Kauf von Anteilen von Anlagestiftungen oder von anderen, vom Stiftungsrat bewilligten und gemäss den Bestimmungen der BVV3 verwalteten Anlagen zu verwenden. Anlagen, die bei der Stifterin oder durch deren Vermittlung getätigt werden (Art. 5 + 6), unterstehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie den besonderen Vorschriften der jeweiligen Anlageform. Die Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Vorsorgenehmers. Der Vorsorgenehmer trägt das Anlagerisiko. Es besteht weder ein Anspruch auf Kapitalwerterhaltung noch auf einen Mindestzins. Bei einem Liquiditätsengpass veräussert die Stiftung Anteile von Anlagefonds.

Art. 7

Will der Vorsorgenehmer seine persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Vorsorgepolice gegen Todesfall und/oder Invalidität ergänzen, so kann die Stiftung eine entsprechende Versicherung bei einem schweizerischen Versicherungsinstitut vermitteln. Die Stiftung überweist die entsprechenden Prämien direkt der Versicherungsgesellschaft zu Lasten des Kontos des Vorsorgenehmers. Andererseits werden allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen wieder diesem Konto gutgeschrieben.

Art. 8

Abtretung und Verpfändung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Der Anspruch auf Altersleistungen kann verpfändet werden, damit der Vorsorgenehmer:

- Wohneigentum zum Eigenbedarf erwerben kann,
- die Amortisation einer Hypothekarschuld, welche ein solches Eigenheim belastet, aufschieben kann.

Die Altersleistung kann ferner vorher ausgerichtet werden für:

- Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Eine solche Ausrichtung kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so sind die Einzahlungen oder die Verpfändung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

III. Geschäftsführung der Stiftung

Art. 9

Der Stiftungsrat beauftragt die Stiftungsbank mit der Geschäftsführung der Stiftung.

Die Stiftungsbank legt dem Stiftungsrat auf Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Stiftungsrat bezeichnet die Personen, die für die Stiftung vertretungsberechtigt sind, und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 10

Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie zuhanden der zuständigen Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke.

Der für den Vorsorgenehmer bestimmte Ausweis über den Vermögensstand gibt ebenfalls Aufschluss über die getätigten Anlagen, die Umsätze, die Erträge sowie die bezahlten Versicherungsprämien; über die einzelnen Transaktionen werden keine Anzeigen erstellt.

IV. Ausrichtung der Leistungen

Art. 11

Die Altersleistungen können frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV ausgerichtet werden. Sie werden spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV durch die versicherte Person fällig.

Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann er auf eigenen Wunsch weiter Beiträge einzahlen und den Leistungsbezug bis höchstens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufschieben.

Erteilt der Vorsorgenehmer der Vorsorgestiftung nach Ablauf der Vorsorgevereinbarung keinen Überweisungsauftrag, so ist die Stiftung berechtigt, die fällig gewordenen Leistungen auf ein unverzinstes, bei der Stifterin eröffnetes Kontokorrent zu überweisen.

Reglement Vorsorgestiftung Sparen 3

Eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen ist möglich bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses aus einem der folgenden Gründe:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgekapital für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- c) wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andere selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Der Bezug ist innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder dem Wechsel der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich;
- d) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt.

Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikopolicen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrags.

Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so sind die oben genannten Auszahlungen in den Fällen a, c und d nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Bei einer Scheidung gestützt auf ein Gerichtsurteil kann der Vorsorgenehmer das gesamte oder einen Teil des Vorsorgeguthabens an seinen Ehegatten abtreten.

Sobald die Bedingungen erfüllt sind, überweist die Stiftung innert einer Frist von 35 Tagen die Leistung.

Art. 12

Folgende Personen gelten als begünstigt:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner;
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Eltern;
 4. die Geschwister;
 5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 1, Buchstabe b, Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Absatz 1, Buchstabe b, Ziffern 3 bis 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Haben mehrere Personen derselben Gruppe gleichzeitig Anspruch auf das Vorsorgekapital, so sind sie Gesamthandseigentümer. Ihren Leistungsanspruch müssen sie gemeinsam oder durch einen gemeinsamen Vertreter geltend machen.

V. Freizügigkeit, Auflösung des Sparen 3-Vertrags

Art. 13

Die Freizügigkeit im Sinne einer Möglichkeit zur Übertragung des Vorsorgekapitals auf andere anerkannte Institutionen, welche ebenfalls der beruflichen Vorsorge oder der steuerbegünstigten Selbstvorsorge dienen, ist gewährleistet.

In diesem Falle hat der Vorsorgenehmer jedoch den mit der Stiftung bestehenden Sparen 3-Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.

Per Stiftungsbeschluss kann gegen Erhebung einer Kündigungsgebühr eine Übertragung auch vor Fälligkeit erfolgen.

VI. Verpflichtungen des Vorsorgenehmers

Art. 14

Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich zur Erfüllung aller seiner steuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit seinen Vorsorgeguthaben und steuerbaren Einkommen aller Art, die durch seine Beziehung mit der Stiftung während der gesamten Dauer dieser Beziehung entstehen.

Er entbindet die Stiftung von ihrer Geheimhaltungspflicht gegenüber den zuständigen in- und ausländischen Behörden und berechtigt die Stiftung, ihnen auf Verlangen und unaufgefordert die notwendigen Informationen zu liefern, wenn die schweizerische Gesetzgebung und die Abkommen zwischen der Schweiz und seinem Domizilland die Möglichkeit eines Informationsaustausches vorsehen oder diese Offenlegung vorschreiben.

Art. 15

Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, der Stiftung sämtliche Adress- oder Zivilstandsänderungen zu melden. Die Stiftung lehnt jegliche Haftung für Folgen ab, die durch unvollständige Angaben oder Unterlassungen diesbezüglich entstehen können.

Art. 16

Wird die Post an die vom Kunden zuletzt angegebene Adresse an die Stiftung zurückgesandt, so ist diese berechtigt, für die verursachten Nachforschungsarbeiten Spesen zu belasten.

Ausserdem kann die Stiftung die jährlichen Verwaltungskosten für die spezielle Abwicklung und Überwachung der Vermögen, die „nachrichtenlos“ wurden oder deren Begünstigter unbekannt wurde, belasten.

Art. 17

Einwände, welche die durch die Stiftung übermittelten Dokumente betreffen, sind innerhalb von 30 Tagen einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Dokumente als genehmigt.

VII. Gesetzliche und reglementarische Änderungen

Art. 18

Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, das vorliegende Reglement jederzeit zu ändern. Diese Änderungen werden dem Versicherungsnehmer und der Aufsichtsbehörde in geeigneter Weise mitgeteilt.

Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab deren Inkrafttreten auch für dieses Reglement.

VIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Art. 19

Jeder Streitfall bezüglich Anwendung oder Ausführung dieses Reglements unterliegt schweizerischem Recht.

Rechtlich verbindlich ist jeweils die französische Fassung dieses Reglements.

Der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist **Sitten**.

Art. 20

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt sämtliche bisherigen Reglemente.